



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Verpflichtungen für Begünstigte zur Information- und Sichtbarmachung des Einsatzes von ELER Mitteln im Rahmen des GAP-Strategieplans in Brandenburg/Berlin Förderperiode 2023 - 2027

1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Verpflichtungen für Begünstigte ergeben sich aus

- Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe j der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 und
- Artikel 6 und Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129

Die Verpflichtungen in diesem Dokument gelten für alle Vorhaben, die mit ELER-Mitteln der Förderperiode 2023 - 2027 finanziert werden, **ausgenommen** der Vorhaben in **flächen- und tierbezogenen Interventionen**¹.

Die Verpflichtungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest - EU) und werden als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid festgelegt.

2 Verpflichtungen der Begünstigten

2.1 EU-Logo

Bei **allen** Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur Umsetzung oder zum Abschluss von mit ELER Mitteln finanzierten Vorhaben muss auf die Unterstützung des Vorhabens mit dem Emblem der Union („EU-Logo“) hingewiesen werden. Der Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss neben oder unter dem EU-Logo ausgeschrieben werden. Eine Vorlage des EU-Logos ist unter [eler.brandenburg.de > Veröffentlichungen > Kommunikation](https://www.eler.brandenburg.de/Veroeffentlichungen/Kommunikation) verfügbar. Die technischen Merkmale bei Verwendung des EU-Logos sind zu beachten.²

¹ Betrifft Vorhaben aus folgenden Richtlinien:

- Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Richtlinie zur Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

² Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027; Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln. Europäische Union März 2021. Abrufbar unter https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf

2.2 Website, Social-Media-Sites und Kommunikationsmaterial

Während der Durchführung eines Vorhabens sind auf vorhandenen Websites und/oder Social-Media-Sites (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, Twitter, etc.) der Begünstigten das Vorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung der Union unter Verwendung des EU-Logos und des Hinweises (s. Ziffer 2.1) hervorzuheben.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung (sofern Website oder Social-Media-Sites vorhanden) ist durch Einreichung eines Bildschirmabdrucks oder der Webadresse mit dem Auszahlungsantrag gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für

- ausschließlich privat genutzte Websites oder Social-Media-Sites sowie
- Vorhaben, in denen ausschließlich ein Ankauf gefördert wird (Durchführung des Vorhabens bestehend aus Bestellung, Lieferung und Bezahlung eines Wirtschaftsgutes).

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Lehrgangsmaterialien, Präsentationen, digitale und audiovisuelle Medien, etc.) zur Durchführung eines Vorhabens, die sich an Teilnehmende oder die Öffentlichkeit richten, ist die finanzielle Unterstützung der Union durch Verwendung des EU-Logos und des Hinweises (s. Ziffer 2.1) anzuzeigen.

Der Entwurf von aus ELER-Mitteln kofinanzierten Unterlagen und Kommunikationsmaterial ist vor dem Druck/der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen und dem Auszahlungsantrag beizufügen (für digitale Medien und audiovisuelles Material bspw. in Form eines Bildschirmabdrucks).

2.3 Erläuterungstafeln und Bauschilder

Für folgende Vorhaben besteht die Verpflichtung, eine langlebige Erläuterungstafel anzubringen:

- Vorhaben mit Gesamtkosten über 50.000 Euro, die Sachinvestitionen und/oder Infrastruktur- bzw. Baumaßnahmen beinhalten
- sämtliche LEADER-Vorhaben

Die Tafel ist nach Durchführungsbeginn mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (die dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen ist) gut sichtbar anzubringen. Das Einhalten dieser Verpflichtung ist durch das Einreichen eines Fotos zum Auszahlungsantrag gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Alternativ kann bei Infrastruktur- und Baumaßnahmen während der Bauphase vorübergehend für den Zeitraum der Bauphase ein Bauschild angebracht werden, welches nach Abschluss des Vorhabens durch eine langlebige Erläuterungstafel zu ersetzen ist.

Das Aufstellen bzw. Anbringen der Erläuterungstafeln erfolgt am Investitionsort an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes. Ist das Anbringen am Investitionsort nicht möglich oder nicht sinnvoll, ist eine Tafel an einem gut sichtbaren Ort am Betriebssitz der Begünstigten anzubringen. Dies gilt auch für die im Rahmen von LEADER kofinanzierten lokalen Aktionsgruppen (LAG) durch das Anbringen in den Räumlichkeiten der LAG.

Begünstigte, die gleichzeitig mindestens drei aus ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben am selben Ort umsetzen, können statt einzelnen Erläuterungstafeln eine Tafel mit den notwendigen Logos und Angaben sowie eine Tafel,

auf dem die Vorhaben aufgelistet werden, erstellen lassen. Alternativ können die notwendigen Logos und Angaben und eine Auflistung der Vorhaben auf einer Tafel dargestellt werden.

Die Finanzierung der Erläuterungstafeln erfolgt über die Technische Hilfe im Rahmen des ELER 2023-2027 und ist für die Begünstigten kostenfrei. Für die Bestellung, Anfertigung und Versendung wurde eine Agentur vertraglich gebunden (siehe eler.brandenburg.de > [Veröffentlichungen](#) > [Kommunikation](#)).

Die Begünstigten bestellen auf Grundlage des Zuwendungsbescheides zu dem geförderten Vorhaben die Erläuterungstafel bei der angegebenen Agentur. Die Anforderungen für eine Bestellung können bei der Agentur erfragt werden. Die Rechnungslegung erfolgt über die Agentur direkt an die Verwaltungsbehörde ELER. Begünstigten steht es frei, Erläuterungstafeln auch unterhalb der o.a. Grenzen zu Gesamtkosten anzubringen.

Vorgaben zur Gestaltung und Muster für Erläuterungstafeln sind unter eler.brandenburg.de > [Veröffentlichungen](#) > [Kommunikation](#) verfügbar. In Abhängigkeit der Finanzierungsquellen des Vorhabens sind die dort vorgegebenen Logo-Kombinationen zu verwenden. Auf Erläuterungstafeln für LEADER-Vorhaben kann zusätzlich auch ein Logo der lokalen Aktionsgruppe dargestellt werden.

3 Weitere Hinweise

Die Verpflichtungen bestimmen das Mindestmaß zur Einhaltung der Vorschriften. Die Begünstigten können jederzeit weitergehende Kommunikationsmaßnahmen ergreifen, die zum Bekanntheitsgrad der Gemeinsamen Agrarpolitik beitragen und zugleich die Wahrnehmung von ELER-geförderten Vorhaben erhöhen.

Die Verwaltungsbehörde ELER ist im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Information und Sichtbarkeit u.a. dafür verantwortlich, dass die Öffentlichkeit über die Erfolge der Förderung auch anhand von Beispielen („Projekt des Monats“) auf ihrer Webseite unterrichtet wird. Dazu wählt die Verwaltungsbehörde ELER geeignete Vorhaben zur Veröffentlichung aus. Begünstigte, die auf diese Weise ihr Vorhaben der Öffentlichkeit präsentieren möchten, können dafür jederzeit die Verwaltungsbehörde ELER kontaktieren (eler.brandenburg.de > [Veröffentlichungen](#) > [Kommunikation](#) > [Kontakt](#)).